OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-700810/2/KLi/NiF**

Datum: **Linz, 9. November 2020**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 4. Oktober 2020 der R R, geb. xxxx, StA Russische Föderation, vertreten durch Z E, x, x, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 3. September 2020, GZ: VStV/920300667538/2020, betreffend die Abweisung des Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 71 Abs. 1 Z 1 AVG

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 14. Juli 2020, GZ: VStV/920300667538/2020, wurde die beschwerdeführende Partei (in Folge: bP) wegen Übertretung des § 120 Abs. 1b iVm § 52 Abs. 8 FPG belangt.

Das Straferkenntnis wurde der damaligen Rechtsvertretung der bP – wie aus dem Akt ersichtlich und im angefochtenen Bescheid von der belangten Behörde ausgeführt sowie von der bP nicht bestritten – am 20. Juli 2020 zugestellt. Die Frist für die Einbringung einer Beschwerde endete daher am 17. August 2020.

I.2. Mit Eingabe vom 17. August 2020, bei der belangten Behörde eingelangt am 18. August 2020, brachte die nunmehrige rechtsfreundliche Vertretung der bP einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand bei der Landespolizeidirektion OÖ ein. Darin bringt sie im Wesentlichen vor, dass sie die Vertretung der bP erst am 17. August 2020 übernommen habe und sämtliche Unterlagen erst am Nachmittag von der ehemaligen Rechtsvertretung der bP abgeholt werden konnten. Am Nachmittag des 17. August 2020 sei ein Schaden bei der WLAN-Anlage eingetreten, der zunächst reparabel erschien. Zunächst habe das Faxgerät noch funktioniert, sodass die abzusendenden Schriftstücke per Fax abgesendet werden konnten. Danach sei jedoch auch das Fax-Gerät defekt geworden. Bei der technischen Kontrolle konnte lediglich festgestellt werden, dass der Druckerschwärzebehälter voll war, obwohl das Ausdrucken von Schriftstücken durchgeführt werden konnte, weshalb es sich offensichtlich um einen komplexeren Defekt handeln musste. Da es bereits 20:30 Uhr geworden war, habe sich das Ausdrucken der zu verfassenden Einsprüche für die bP als völlig unmöglich gestaltet. Lediglich die Speicherung der Einsprüche auf einem USB-Stick sei möglich gewesen und es sei davon auszugehen gewesen, dass ein Ausdrucken am Postamt möglich sei, weil zu den dort beschäftigten Bediensteten ein kollegiales Verhältnis bestehe. Das Postamt am Westbahnhof sei jedoch bereits seit 19:00 Uhr geschlossen gewesen. Das Postamt am Fleischmarkt im Zentrum Wiens, welches der für technische Dinge zuständige Mitarbeiter der Rechtsvertretung der bP anschließend aufsuchte, hatte um 21:10 Uhr ebenfalls bereits geschlossen.

Gleichzeitig mit dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand wurde die versäumte Handlung in Form der Beschwerde gegen das Straferkenntnis vom 14. Juli 2020 vorgenommen.

I.3. Mit Bescheid vom 3. September 2020, GZ: VStV/920300667538/2020, wies die belangte Behörde den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ab.

Begründend führte sie aus, dass mit einem technischen Problem jederzeit gerechnet werden müsse und man als Verein, welcher die Vertretung von Verfahren übernimmt, geeignete Vorkehrungen – etwa durch Einplanung einer Zeitreserve, um trotz möglicher Defekte der vorhandenen technischen Einrichtungen die Übermittlung von Beschwerden vor Fristablauf gewährleistet – treffen müsse. Für die Behörde erscheine es unglaubwürdig, dass an einem Nachmittag das WLAN einen Schaden aufweise, dann das Faxgerät defekt werde und in weiterer Folge dann auch noch die Übermittlung von Einsprüchen beim Postamt fehlschlage, weil das Postamt bereits geschlossen habe.

Ein Ereignis sei dann unabwendbar, wenn es durch einen Durchschnittsmenschen objektiv nicht verhindert werden konnte. Es sei als unvorhergesehen zu werten, wenn die Partei es tatsächlich nicht miteinberechnet hat und dessen Eintritt auch unter Bedachtnahme auf die zumutbare Aufmerksamkeit und Vorsicht nicht erwartet werden konnte.

Ein Verschulden der Partei an der Fristversäumung, das über einen minderen Grad des Versehens hinausgeht, schließe die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand aus. Der Wiedereinsetzungswerber dürfe also nicht auffallend sorglos handeln, d.h. die im Verkehr mit Behörden und für die Einhaltung von Terminen und Fristen erforderliche und ihm nach seinen persönlichen Fähigkeiten zumutbare Sorgfalt außer Acht lassen. Der Defekt eines Telefaxgerätes gehe zu Lasten des Absenders. Auffallende Sorglosigkeit liege aus Sicht der Behörde vor, wenn bereits am Nachmittag das WLAN einen Schaden aufweist, später das Fax-Gerät kaputt wird und beide Geräte nicht rechtzeitig wieder zum Laufen gebracht werden und dann auch noch die Öffnungszeiten des Postamtes übersehen werden. Selbst um 21:10 Uhr könne man in der heutigen Zeit noch Wege finden, um eine rechtzeitige Übermittlung vor 00:00 Uhr zu schaffen. Ein Internetanschluss sei heutzutage in fast jedem Haushalt zu finden. Selbst mit einem Smartphone, welches fast jeder besitzt, könne eine Beschwerde übermittelt werden. Eine Zeitreserve einzuplanen sei demnach von Vorteil.

Darüber hinaus erscheine es eigenartig, dass in der Beschwerde angegeben werde, die Vertretung am 17. August 2020 übernommen zu haben, obwohl die beigefügte Vollmacht bereits mit 14. August 2020 datiert sei.

Zusammengefasst sei auffallende Sorglosigkeit anzulasten und nicht von einem minderen Grad des Versehens auszugehen.

I.4. Gegen den zuletzt genannten Bescheid richtet sich die verfahrensgegenständliche, rechtzeitige Beschwerde, in welcher beantragt wird, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung die Entscheidung der belangten Behörde aufzuheben und sie zur Durchführung weiterer Ermittlungen anzuhalten.

Auf das Wesentliche verkürzt wird darin unter anderem vorgebracht, dass die Behörde wohl über hellseherische Fähigkeit verfüge, da sie aus dem Bauchgefühl heraus und mit Inbrunst behauptet habe, dass die im Wiedereinsetzungsantrag vorgebrachte Begründung unglaubwürdig wäre und es so ein Büro, bei dem derartige Defekte auftreten, einfach nicht geben könnte. Die Behörde habe keine Beweise dahingehend, wie ein normales Büro auszusehen habe und mit welchen Gerätschaften es auszustatten sei, vorgelegt.

In Wirklichkeit sehe es genauso aus, wie im Schreiben vom 17. August 2020 dargestellt. Die Behörde bediene sich dem Reiche der Fantasie.

I.5. Mit Vorlageschreiben vom 8. Oktober 2020, beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingelangt am 19. Oktober 2020, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt. Auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG trotz Antrages verzichtet werden, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 Grundrechtecharter entgegen stehen.

Im Übrigen legt das erkennende Gericht den von der bP bzw. deren rechtsfreundlicher Vertretung geschilderten Sachverhalt seiner Entscheidung zu Grunde.

Inwiefern dieser Sachverhalt einen Wiedereinsetzungsgrund darstellt, ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

II.2. Hinsichtlich des entscheidungsrelevanten Sachverhaltes wird auf die Darstellung in den Punkten I.2., I.3. und I.4. verwiesen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die im konkreten Fall anzuwendende Bestimmung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. I Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018, lautet:

„Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

§ 71. (1) Gegen die Versäumung einer Frist oder einer mündlichen Verhandlung ist auf Antrag der Partei, die durch die Versäumung einen Rechtsnachteil erleidet, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn:

1. die Partei glaubhaft macht, daß sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten oder zur Verhandlung zu erscheinen und sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, oder
2. die Partei die Rechtsmittelfrist versäumt hat, weil der Bescheid keine Rechtsmittelbelehrung, keine Rechtsmittelfrist oder fälschlich die Angabe enthält, daß kein Rechtsmittel zulässig sei.

(2) Der Antrag auf Wiedereinsetzung muß binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses oder nach dem Zeitpunkt, in dem die Partei von der Zulässigkeit der Berufung Kenntnis erlangt hat, gestellt werden.
(3) Im Fall der Versäumung einer Frist hat die Partei die versäumte Handlung gleichzeitig mit dem Wiedereinsetzungsantrag nachzuholen.
(4) Zur Entscheidung über den Antrag auf Wiedereinsetzung ist die Behörde berufen, bei der die versäumte Handlung vorzunehmen war oder die die versäumte Verhandlung angeordnet oder die unrichtige Rechtsmittelbelehrung erteilt hat.
(5) Gegen die Versäumung der Frist zur Stellung des Wiedereinsetzungsantrages findet keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand statt.
(6) Die Behörde kann dem Antrag auf Wiedereinsetzung aufschiebende Wirkung zuerkennen.
(7) Der Wiedereinsetzungsantrag kann nicht auf Umstände gestützt werden, die die Behörde schon früher für unzureichend befunden hat, um die Verlängerung der versäumten Frist oder die Verlegung der versäumten Verhandlung zu bewilligen."

III.2. Gemäß § 71 Abs. 1 Z 1 AVG ist gegen die Versäumung einer Frist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auf Antrag einer Partei zu bewilligen, wenn diese glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten und sie keine Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft.

Als unvorhergesehen gilt ein Ereignis, wenn die Partei es tatsächlich nicht einberechnet hat und dessen Eintritt auch unter Bedachtnahme von zumutbarer Aufmerksamkeit und Vorsicht nicht erwarten konnte. Ob ein Ereignis als unvorhergesehen einzustufen ist, richtet sich nach den subjektiven Verhältnissen der Partei, nach den tatsächlichen Umständen und dem konkreten Ablauf der

Ereignisse und nicht nach dem „objektiven Durchschnittsablauf" (VwSlg. 9024 A/1976; VwGH 24.11.1986, 86/10/0169; 15.9.2005, 2004/07/0135).

Von einem unabwendbaren Ereignis kann gesprochen werden, wenn sein Eintritt objektiv von einem Durchschnittsmenschen nicht verhindert werden kann (VwSlg 9024 A/1976).

III.3. Die Rechtsvertretung der bP bringt im Zuge des Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vor, er sei aufgrund eines technischen Gebrechens des WLANS, des Faxgerätes und der Öffnungszeiten der umliegenden Postämter daran gehindert gewesen, rechtzeitig Beschwerde zu erheben.

Dieses von der Rechtsvertretung der bP geschilderte technische Gebrechen kann – angesichts der bereits zitierten Rechtsprechung des VwGH – wohl als unvorhergesehen Ereignis iSd § 71 AVG qualifiziert werden. Insbesondere kann von der Vertretung der bP unter Bedachtnahme auf die zumutbare Aufmerksamkeit und Voraussicht nicht erwartet werden, dass sie einen völligen Defekt der Technik in den Büroräumlichkeiten einberechnet.

III.4. Ungeachtet dessen kommt eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand iSd § 71 Abs. 1 Z 1 AVG jedoch nur in Betracht, wenn die Antragstellerin am Eintritt dieses unvorhergesehenen Ereignisses und der daraus resultierenden Versäumung der Frist kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft.

Ein minderer Grad des Versehens liegt grundsätzlich vor, wenn nur leicht fahrlässig gehandelt wird. Als leicht fahrlässig gemachte Fehler sind nur solche anzusehen, die gelegentlich auch ein sorgfältiger Mensch begeht (VfGH 19.6.2008, B 708/08; VwGH 29.4.1995, 93/05/0088). Er darf demnach nicht auffallend sorglos gehandelt haben, dh es darf die im Verkehr mit Behörden und für die Einhaltung von Terminen und Fristen erforderliche und die nach persönlichen Fähigkeiten zumutbare Sorgfalt nicht außer Acht gelassen werden (VwGH 8.10.1990, 90/15/0134; 27.6.2008, 2008/11/0099; 8.10.2014, 2012/10/0100).

Ein Verschulden des Vertreters ist dem Verschulden des vertretenen Wiedereinsetzungswerbers gleichzusetzen (VwSlg. 7671 A/1969; VwGH 24.1.1996, 95/21/1238; 31.7.2007, 2006/05/0089). Das Verschulden, welches den Bevollmächtigten der Partei trifft, ist so zu behandeln, als wäre es der Partei selbst unterlaufen, gleichgütig ob der Wiedereinsetzungswerber von einem Rechtsanwalt oder sonst einer Vertrauensperson vertreten wird (VwGH 30.5.2017, Ra 2017/19/0113; vgl. auch VwGH 26.1.1995, 94/06/0090).

Berufliche rechtskundige Parteienvertreter (insb. Anwälte, Notare, Steuerberater) müssen bei Erfüllung der Sorgfaltspflichten strengeren Anforderungen gerecht

werden als sonstige (rechtsunkundige) Personen (VwGH 19.9.1991, 91/06/0067; 1.6.2006, 2005/07/0044; 31.5.2017, Ra 2017/22/0064).

Ein beruflicher rechtskundiger Parteienvertreter hat seine Kanzlei so zu organisieren, dass die erforderliche und fristgerechte Setzung von Prozesshandlungen sichergestellt (VwGH 13.11.1998, 98/19/0219; 4.9.2003, 2003/09/0108; 17.7.2008, 2008/20/0305) und nach menschlichem Ermessen die Versäumung von Fristen ausgeschlossen ist (VwGH 17.4.1998, 98/04/0036; 14.11.2006, 2006/03/0149; 21.6.2018, Ra 2018/07/0355; vgl. auch VfGH 21.11.2013, B 629/2013).

Die bP hat der von ihr aufgesuchten Rechtsberatungsstelle eine Vollmacht zur Vertretung und Einbringung eines Rechtsmittels erteilt. Diese Vollmacht hatte u.a. den Inhalt, dass eine Ermächtigung zur Vertretung in allen Angelegenheiten, sowohl vor Gerichts-, Verwaltungs- und Finanzbehörden als auch zur außerbehördlichen Vertretung erteilt wird; Prozesse anhängig zu machen und davon abzustehen; Zustellungen aller Art, insbesondere auch Klagen, Urteile und Bescheide anzunehmen; Rechtsmittel aller Art zu ergreifen und zurückzuziehen; Exekutionen und einstweilige Verfügungen zu erwirken und davon abzustehen; Vergleiche jeder Art abzuschließen; dies mit der Maßgabe, einzuschreiten, soweit die österreichische Rechtsordnung nicht die Beiziehung eines berufsmäßigen Parteienvertreters vorsieht.

Die Kompetenzen, die der von der bP bevollmächtigten Rechtsberatungsstelle eingeräumt wurden, sind somit jene, die auch einem berufsmäßigen Parteienvertreter in solchen Rechtsangelegenheiten zukommen würden, weshalb auch dieser Sorgfaltsmaßstab heranzuziehen ist. Anders wäre der Fall dann, wenn eine Rechtsberatungsstelle nicht bevollmächtigt wurde, sondern nur für die bP ein Rechtsmittel verfasst, das diese nach Unterfertigung durch den Rechtsmittelwerber selbst an die Behörde übermittelt (vgl. VwGH 17.10.2006, 2005/20/0003).

III.5. Zunächst ist festzuhalten, dass sich aus der soeben zitierten Rechtsprechung des VwGH bzw. des VfGH klar ergibt, dass der Rechtsvertretung der bP im konkreten Fall mehr als nur leichte Fahrlässigkeit im Zusammenhang mit der verspäteten Einbringung der Beschwerde vorzuwerfen ist. So kann der technische Defekt des WLAN bzw. eines Fax-Gerätes nicht dazu führen, dass der Betrieb der Rechtsvertretung der bP für mehrere Stunden gänzlich lahm liegt und das Absenden von Schriftstücken völlig unmöglich wird. Auch wenn in der Räumlichkeiten der rechtsfreundlichen Vertretung der bP tatsächlich nicht die in einem derartigen Fall notwendige technische Einrichtung verfügbar ist, so bestehen in der heutigen Zeit zahlreiche Möglichkeiten, um ein Schriftstück zeitgerecht zu übermitteln bzw. auszudrucken.

Insbesondere ist aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich nicht nachvollziehbar, warum sich die Rechtsvertretung der bP nicht einer anderen Kommunikationstechnik zur rechtzeitigen Einbringung der Beschwerde bedient hat. Wenn die Rechtsvertretung der bP im Wiedereinsetzungsantrag vorbringt, dass sich das Ausdrucken der zu verfassenden Schriftsätze aufgrund des technischen Defektes „als völlig unmöglich gestaltete", so hätte sie die Beschwerde doch auch schlichtweg per Email übermitteln können. Dies zumal in der Rechtsmittelbelehrung der Landespolizeidirektion Oberösterreich auch explizit darauf hingewiesen wird, dass Beschwerden in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden können. In einer Stadt wie Wien, in der an nahezu jeder Ecke zumeist kostenloses WLAN zur Verfügung steht, und angesichts der Tatsache, dass jedes Smartphone über eine Internetverbindung verfügt, stellt eine defekte WLAN-Verbindung in den eigenen Räumlichkeiten noch kein unüberwindbares Hindernis für die Einbringung eines Schriftsatzes bei der Behörde dar.

Auch das Argument, die von der bP bevollmächtigte Rechtsberatungsstelle sei erst kurz vor Ablauf der Rechtsmittelfrist beauftragt worden, ändert an deren Sorgfaltsmaßstab bzw. an der Wiedereinsetzungstauglichkeit des Ereignisses nichts. Das Risiko für einen kurzfristigen Wechsel der rechtsfreundlichen Vertretung trägt die bP bzw. deren Vertretung, die eine derartige Rechtsvertretung dennoch übernimmt. Im Übrigen ist aber im vorliegenden Fall noch festzuhalten, dass die Vollmacht nicht erst am 17. August 2020 erteilt wurde, sondern nach der vorgelegten Vollmacht schon am 14. August 2020.

III.6. Zusammengefasst trifft die Rechtsvertretung der bP mehr als nur ein minderer Grad des Versehens an der verspäteten Einbringung der Beschwerde gegen das Straferkenntnis vom 14. Juli 2020.

Folglich liegt kein tauglicher Wiedereinsetzungsgrund vor und es war spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

IV.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

IV.2. Die vorliegende Entscheidung steht zunächst im Einklang mit der oben dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Die konkrete Beurteilung eines unvorhergesehenen oder unabwendbaren Ereignisses sowie die Beurteilung des Grades des Versehens sind außerdem stets einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt insofern nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die

zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer